

Satzung
der Stadt Esens
über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter sowie der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in beträgt 420,00 EUR zuzüglich 130,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister beträgt jeweils 160,00 EUR zuzüglich 40,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n einer Fraktion oder Gruppe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 75,00 EUR zuzüglich 6,00 EUR je Mitglied der Fraktion oder Gruppe sowie einer Fahrtkostenpauschale von 35,00 EUR für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR je Sitzung. Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 30,00 €. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 18 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.
- (2) Dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Vom Verwaltungsausschuss genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.

- (4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 50,00 EUR je Tag gewährt werden.
- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet.

§ 3

Zuwendungen für Fraktionen oder Gruppen

Fraktionen oder Gruppen erhalten eine monatliche Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Jede Fraktion oder Gruppe erhält für jedes Ratsmitglied einen Betrag von 6,00 € monatlich.

§ 4

Entschädigung für die Tätigkeit in *anderen* Gremien

Die §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 gelten entsprechend für die Tätigkeit der vom Rat entsandten Vertreterinnen und Vertreter in Gremien wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

§ 5

Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform

- (1) Den Ratsmitgliedern, die auf Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften) in Papierform verzichten, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,-- € gezahlt.
- (2) Auslagen für Papier, Druckerpatronen und Internetkosten sind durch die erhöhte Aufwandsentschädigung gem. § 6 Abs. 1 abgegolten.

§ 6

Anrechnung von Entschädigungen

Entschädigungen für mehrere in dieser Satzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 7

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Esens,

Stadt Esens

Wilbers, Bürgermeister